

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 13

Pfarrkirchen, 24.06.2021

Inhalt

	Seite
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gem. § 32 Bundewahlverordnung (BWO)	89
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO); Errichtung einer Außenspindeltreppe, durch Frau und Herrn Hoxhaj Kristin Und Sejdi, Bruckbauerstraße 40, 84347 Pfarrkirchen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 641/93, Gemarkung Pfarrkirchen	90
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 des Grundschulverbandes Unterdietfurt für das Haushaltsjahr 2021	90-91
Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Rottal-Inn vom 20.01.2003	92-93

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)**

Änderung

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert. Daraus ergibt sich zu Nr. 5.2 Unterstützungsunterschriften meiner Bekanntmachung vom 19. Januar 2021 nachfolgende Änderung:

Nach § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 20 Abs. 2 und 3 des BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 BWO mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist.

Für Kreiswahlvorschläge sind demnach von den in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien Unterschriften von 50 Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG).

Im Übrigen ergeben sich keine weiteren Änderungen.

gez.

Z e i l e r
Stv. Kreiswahlleiter

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Errichtung einer Außenspindeltreppe, durch Frau und Herrn Hoxhaj Kristin und Sejdi,
Bruckbauerstraße 40, 84347 Pfarrkirchen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 641/93, Gemarkung
Pfarrkirchen**

Das Landratsamt hat unter dem Aktenzeichen W-1084-2021 den Bauantrag von Frau und Herrn Hoxhaj Kristin und Sejdi, Bruckbauerstraße 40, 84347 Pfarrkirchen zur Errichtung einer Außenspindeltreppe mit Bescheid vom 15.06.2021 baurechtlich genehmigt. Der Genehmigungsbescheid ist dieser Bekanntmachung angehängt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 15.06.2021 durch öffentliche Bekanntmachung.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer Nr. 325 vom **29.06.2021 – 29.07.2021** während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo. und Do. 13:30 Uhr – 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die im Genehmigungsbescheid stehende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Pfarrkirchen, 15.06.2021

**gez. Robert Kubitschek
Regierungsdirektor**

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 des
Grundschulverbandes Unterdietfurt für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs.1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Unterdietfurt folgende Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2021:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	3.760 €	0 €	305.290 €	309.050 €
die Ausgaben	3.760 €	0 €	305.290 €	309.050 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	48.760 €	0 €	28.140 €	76.900 €
die Ausgaben	48.760 €	0 €	28.140 €	76.900 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Schulverbandsumlage 2021 wird nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleibt bei 30.000,- €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Unterdietfurt, den 21.06.2021

Schulverband Unterdietfurt



Schulverbandsvorsitzender und Erster Bürgermeister
Bernhard Blümelhuber

Die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Nachtragshaushaltssatzung Nr.1 wird hiermit gemäß Art. 24 Abs.1 KommZG, Art. 65 Abs.3 GO amtlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs.9 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs.3 Satz 3 GO in der Zeit vom 05.07.2021 bis einschließlich 12.07.2021 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Unterdietfurt, Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt, Zimmer 6 öffentlich auf. Dort liegt auch die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Unterdietfurt, 21.06.2021

Schulverband Unterdietfurt



Bernhard Blümelhuber
Schulverbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister der Gemeinde Unterdietfurt

Satzung
zur Änderung der Satzung der Sparkasse Rottal-Inn
vom 20. Januar 2003

Mit dem CRD-IV-Umsetzungsgesetz vom 28. August 2013 ist das Kreditwesengesetz zum 01. Januar 2014 neu gefasst worden. Die Änderung sah vor, dass Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts nicht sein kann, wer in demselben Unternehmen Geschäftsleiter ist. Nicht zur Anwendung kam diese Bestimmung auf Mandate von Geschäftsleitern in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen, die das Mandat am 31. Dezember 2013 bereits innehatten, es sei denn, es handelte sich um Kreditinstitute, von denen eine Systemgefährdung ausgehen konnte. Das Sparkassengesetz widerspricht dieser Änderung insoweit, als dem Verwaltungsrat bisher stets auch das vorsitzende Mitglied des Vorstands der Sparkasse angehört.

Mit Änderung des Art. 6 SpkG zum 30. Dezember 2014 wurde nun unabhängig der Größe des Instituts eine einheitliche Struktur geschaffen. Ab diesem Zeitpunkt sind damit alle Vorstandsvorsitzenden nicht mehr stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats, sondern nehmen, wie dies bereits bei den weiteren Mitgliedern des Vorstands war, an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme Teil.

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Rottal-Inn vom 20. Januar 2003 durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 23. Februar 2015 mit Zustimmung des Zweckverbandes Sparkasse Rottal-Inn wie folgt geändert:

§ 1
Änderungsbestimmungen

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich

- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzenden
- den drei Stellvertretern des Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende
- zwei von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder
- einem von der Regierung von Niederbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitglied

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30. Dezember 2014 in Kraft.

Eggenfelden/Pfarrkirchen, 27. Juli 2015

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Michael Fahmüller
Landrat des Landkreises Rottal-Inn